

RS OGH 1993/4/15 2Ob524/93, 8Ob85/03p, 6Ob37/13d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1993

Norm

ZPO §228 C1

Rechtssatz

Aus dem Verhalten des Gegners kann nur dann ein Fortfall des Feststellungsinteresses abgeleitet werden, wenn dadurch völlig zweifelsfrei die bisher aktuelle Gefährdung der Rechtsposition auf Dauer beseitigt wird; nicht aber auch schon dann, wenn nur das streitige Rechtsverhältnis als solches während des Prozesses anerkannt oder zugestanden wird und zu befürchten ist, daß diese rein privatrechtlich wirksame Erklärung Gegenstand eines neuen Rechtsstreites werden kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 524/93
Entscheidungstext OGH 15.04.1993 2 Ob 524/93
- 8 Ob 85/03p
Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 85/03p
- 6 Ob 37/13d
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 37/13d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Hat die Beklagte die tatsächliche Rechtslage bereits in der Klagebeantwortung klargestellt und die Klägerin die zunächst unrichtige Berühmung durch die Beklagte mitveranlasst, liegt in der Auffassung, das Feststellungsinteresse sei bereits vor Schluss der mündlichen Verhandlung weggefallen keine Fehlbeurteilung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0038985

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at